



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 19.12.2023, Zahl: 850-4/1/2023, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Bad St. Leonhard im Lavanttal wird eine Wasserbezugsgebühr als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a) ab 1. Jänner 2024	€ 2,00
b) ab 1. Jänner 2025	€ 2,10
c) ab 1. Jänner 2026	€ 2,21
d) ab 1. Jänner 2027	€ 2,32
e) ab 1. Jänner 2028	€ 2,44

§ 3

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer für Wasserzähler je Größe

a) 4m ³ /h	€ 24,72
b) 10m ³ /h	€ 32,54
c) 16m ³ /h	€ 52,03
d) 80m ³ /h	€ 179,52
e) 100m ³ /h	€ 198,14

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks beziehungsweise Bauwerke verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Die Benützungsg Gebühr wird aufgrund der Wasserverbrauchsabrechnung des Vorjahres in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, mit Fälligkeit 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember vorgeschrieben, wobei mit der Vorschreibung Dezember die Endabrechnung der vorläufig festgesetzten Benützungsg Gebühr erfolgt und die vierteljährlich geleisteten Teilzahlungen angerechnet und in Abzug gebracht werden.

§ 6 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 18.12.2017, Zahl: 810-4/1/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dieter Dohr